

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 12.10.2020

Anfrage 3 zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022
Betreff: Teilhaushalt 04 Jugend

(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 22.10.2020)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen zum Produkt 36304 Hilfe für junge Volljährige im Teilhaushalt 04 Jugend:

- 1) Wie viele junge Volljährige nahmen 2020 Hilfe nach § 41 SGB VIII in Anspruch?
Bitte nach Altersgruppen auflisten. Nach vollendetem 21. Lebensjahr bitte in Jahresabständen auflisten.
- 2) Wie und durch wen erfolgt die Prüfung der Anspruchsberechtigung?
- 3) Wie lange erhielten im Zeitraum 2010-2020 anspruchsberechtigte junge Volljährige Hilfe nach § 41 SGB VIII? Bitte nach Anzahl der Fälle und Dauer der gewährten Hilfe auflisten (z.B. 300 Anspruchsberechtigte – Dauer der Hilfestellung 1 Jahr).
- 4) Welche Hilfestellungen werden gewährt? Durch wen werden diese erbracht?
Bitte für 2020 nach Art der Hilfestellung, Leistungserbringer und Zahl der Anspruchsberechtigten auflisten.
- 5) Wie, wann und durch wen erfolgt eine Kontrolle, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII noch vorliegen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

Der Oberbürgermeister

Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Jugend

AfD-Fraktion

Fraktionsvorsitzende Petra Federau

-Im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 3.066

Telefon: 0385 545-2000

Fax: 0385 545-2009

E-Mail: mklinkenberg@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
12.10.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
49

Ansprechpartner/in
Herr Klinkenberg

Datum
28.10.2020

Ihre Anfrage zum Haushaltsplanentwurf 2021/22 im Teilhauhalt 04 Jugend

Sehr geehrte Frau Federau,

Ihre Anfrage vom 12.10.2020 möchte ich gerne wie folgt beantworten:

- 1. Wie viele junge Volljährige nahmen 2020 Hilfe nach § 41 SGB VIII in Anspruch?
Bitte nach Altersgruppen auflisten. Nach vollendetem 21. Lebensjahr bitte in
Jahresabständen auflisten**

Insgesamt 106 junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren nehmen zur Zeit Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin in Anspruch (Stand 08/2020).

Alter	Anzahl
18	34
19	39
20	18
21	15
Gesamtergebnis	106

- 2. Wie und durch wen erfolgt die Prüfung der Anspruchsberechtigung?**

Neben der örtlichen Zuständigkeitsprüfung gem. §§ 86 ff. SGB VIII ist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII das zentrale fallbezogene Steuerungsinstrument der Hilfen zur Erziehung. So gilt es im Zuge der Hilfeplanung zu Beginn der Hilfe zu klären, welche Hilfe geeignet und notwendig ist, aber auch regelmäßig zu überprüfen, ob die gewählte Hilfe auch weiterhin geeignet und notwendig ist (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII). Die Hilfeplanung wird durch die pädagogischen Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Fachdienst Jugend (FD Jugend) durchgeführt. Die Teilnehmer sind u. a. die Leistungserbringer und die Leistungsberechtigten.

3. Wie lange erhielten im Zeitraum 2010-2020 anspruchsberechtigte junge Volljährige Hilfe nach § 41 SGB VIII? Bitte nach Anzahl der Fälle und Dauer der gewährten Hilfe auflisten (z.B. 300 Anspruchsberechtigte – Dauer der Hilfestellung 1 Jahr).

Erst mit Einführung des Fachcontrollings im Jahr 2016 im Fachdienst Jugend ist die abgefragte Datengrundlage verfügbar.

Jahre	Anzahl Hilfen Gesamt	Anzahl beendete Hilfen	Ø Dauer in Monaten der beendeten Hilfen
2016	133	84	78,54
2017	156	91	11,49
2018	141	82	9,25
2019	122	67	10,66
2020	106	54	11,73
Gesamtergebnis	658	378	25,79

4. Welche Hilfestellungen werden gewährt? Durch wen werden diese erbracht? Bitte für 2020 nach Art der Hilfestellung, Leistungserbringer und Zahl der Anspruchsberechtigten auflisten.

Form	§	Träger	Anzahl
ambulant	§ 41/27	Psychotherapie Praxis Claudia Holst	5
	§ 41/29	AllPütter	5
	§ 41/30	AJW	1
		Anker Sozialarbeit	1
		AWO	8
		Dreescher Werkstätten	1
		Holzgestaltung-Zeichnen-Malerei-Lithographie Herr Sancassani	1
		Internationaler Bund	1
		Kinder- und Jugendhilfe-Verbund	9
		Sozial-Diakonische Arbeit –Evangl. Jugend	2
		Sozius	9
		Sternentaler	6
		Verbund für Soziale Projekte	6
		Träger außerhalb Schwerins	7
	§ 41/35	Kinder- und Jugendhilfe-Verbund	1
	§ 41/35a	Anker Sozialarbeit	1
		Diakoniewerk Neues Ufer	1
		Duden Institut	1
		Sternentaler	1
		Träger außerhalb Schwerins	2
ambulant Ergebnis			69
stationär	§ 41/33	Pflegefamilien	4
		Verwandtenpflege	1
	§ 41/34	AWO	5
		EJF-Friedenshort	2

		Jugendförderverein Parchim/Lübz	3
		Sozial-Diakonische Arbeit –Evangl. Jugend	1
		Sozius	6
		Sternentaler	1
		Träger außerhalb Schwerins	8
	§ 41/35	Kinder- und Jugendhilfe-Verbund	3
	§ 41/35a	Anker Sozialarbeit	1
		Pflegefamilien	1
stationär Ergebnis			36
teilstationär	§ 41/35a	Anker Sozialarbeit	1
teilstationär Ergebnis			1
Gesamtergebnis			106

5. Wie, wann und durch wen erfolgt eine Kontrolle, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII noch vorliegen?

Im Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII wird die weitere Geeignetheit und Notwendigkeit festgestellt (siehe dazu Frage Nr. 2).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier